

Abwassersatzung der Stadt Datteln vom 04.07.2017

Der Rat der Stadt Datteln hat in seiner Sitzung am 28.06.2017

aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW, S. 966) und des § 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW.S.1150) sowie des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) sowie des § 46 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926), in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV NRW. S. 559), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) sowie der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SütVO Abw vom 17.10.2013 (GV.NRW. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV NRW. S.559) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I. S.602) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBl. I. S. 2372) folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlussrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser
- § 5a Anschlussrecht für Grund- und Dränwasser
- § 6 Benutzungsrecht
- § 7 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 8 Abscheider und Ölsperren
- § 9 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser
- § 11 Nutzung des Niederschlagswassers
- § 12 Besondere Bestimmungen für die Druckentwässerung
- § 13 Ausführung von Anschlussleitungen; Kostenersatz
- § 14 Zustimmungsverfahren und Abnahme von Anschlussleitungen
- § 15 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
- § 16 Indirekteinleiter
- § 17 Abwasseruntersuchungen und Selbstüberwachung
- § 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht
- § 19 Haftung
- § 20 Berechtigte und Verpflichtete
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Inkrafttreten

Anlagen zur Abwassersatzung der Stadt Datteln:

Anlage 1: Grenzwertliste (§ 7)

Anlage 2: Zustimmung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (§ 14)

§ 1

Allgemeines

1. Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst u.a. das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband.
Zur Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt gehört auch das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes. Hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kläranlagen, abflusslose Gruben) in der aktuell gültigen Fassung.
2. Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch die dezentralen öffentlichen Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser und die Entwässerungsgräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
3. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
4. Die Bemessung der öffentlichen Abwasseranlagen und damit auch die Bestimmung der Ableitungsmenge erfolgt nach den zum Zeitpunkt ihrer Herstellung geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik.
Jede über diesen bestimmten Wert hinausgehende Ableitungsmenge bzw. eine durch unvorgesehene Hemmnisse, Verstopfungen oder Querschnittverengungen hervorgerufene Überlastung kann zu Rückstauerscheinungen im Kanalnetz führen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser i. S. des § 54 Abs. 1 WHG.
2. Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. Mischsystem:
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. Trennsystem:
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. Öffentliche Abwasseranlage:
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie

der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Anschlussstutzen, nicht aber die Anschlussleitungen und sonstige haustechnische Abwasseranlagen.
- c) Zur öffentlichen Anlage gehören in den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt, auch die Anschlussstutzen und die Rückflussverhinderer, nicht aber die Anschlussleitungen, Druckstationen und sonstige haustechnische Abwasseranlagen.
- d) In den neuen Baugebieten, in denen das Niederschlagswasser von den Grundstücken über offene Rinnen oder Mulden direkt auf die Straße eingeleitet wird, gehören die Straßenkörper selbst bzw. deren Entwässerungsanlagen zur öffentlichen Abwasseranlage.
- e) Zur öffentlichen Anlage gehören auch Gräben sowie Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten (z. B. vom Lippeverband) hergestellt und unterhalten werden, wenn die Stadt sich ihrer zur Durchführung der Abwasserbeseitigung bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt.
- f) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben der Stadt Datteln in der aktuell gültigen Fassung geregelt ist.

7. Anschlussleitungen:

- a) Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
- b) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des ersten privaten Grundstücks.
- c) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der ersten privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes, in dem Abwasser anfällt, sowie Schächte und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelassen lässt.

13. Grundstück:
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
14. Dränage:
Dränage im Sinne dieser Satzung umfasst die künstliche unterirdische Entwässerung von Gelände durch im Boden verlegte durchlässige Rohrleitungen. Das Dränagewasser ist kein Abwasser.
15. Fehlanschluss:
Fehlanschluss im Sinne dieser Satzung ist der satzungswidrige Anschluss eines Schmutzwasseranschlusskanals an den öffentlichen Regenwasserkanal, der Anschluss eines Regenwasseranschlusskanals an den öffentlichen Schmutzwasserkanal oder unerlaubter Anschluss von Grund- und Dränwasser an die öffentliche Abwasseranlage.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

1. Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
2. Die Stadt kann den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und auf Verlangen hierfür eine angemessene Sicherheit leistet.
3. Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

1. Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
2. Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig einem Dritten zugewiesen ist.

§ 5a
Anschlussrecht für Grund- und Dränwasser

1. In den Gebieten, die im Trennsystem entwässern, darf das Grund- und Dränwasser nur nach ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis der Stadt gemeinsam mit dem Niederschlagswasser abgeleitet werden. Die Dränage ist dabei gegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage zu schützen. Die Rechte und Pflichten des Anschlussnehmers nach §§ 8 und 9 WHG bleiben unberührt.
2. In den Gebieten, die im Mischsystem entwässern und in denen öffentliche Dränageersatzsysteme vorhanden sind, darf das Grund- und Dränwasser nach ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis der Stadt an diese angeschlossen werden, sofern dem keine Rechtsnormen entgegen stehen.

§ 6
Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7
Begrenzung des Benutzungsrechts

- 1.) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- 2.) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen oder sonst unschädlich gemachte Kondensate aus Brennwertanlagen;
 3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im

Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;

5. radioaktives Abwasser;

6. Inhalte von Chemietoiletten;

7. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;

8. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;

9. Silagewasser;

10. Grund-, Drän- und Kühlwasser, sofern nicht ausdrücklich erlaubt (siehe Absatz 7) und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§37 WHG);

11. Blut aus Schlachtungen;

12. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann.

13. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;

14. Emulsionen von Mineralölprodukten;

15. Medikamente und pharmazeutische Produkte;

16. Abwässer, die Kaltreiniger mit chlorierten Kohlenwasserstoffen enthalten oder die Ölabscheidung behindern können;

17. fotochemische Abwässer (z. B. Fixierbäder, ferrocyanhaltige Bleichbäder, Entwicklungsbäder, Ammoniaklösungen);

18. Abwässer mit Karbiden, die Azetylen bilden sowie Abwässer mit sauerstoffverbrauchenden Stoffen (z.B. Natriumsulfid oder Eisen-II-Sulfat) in Konzentrationen, die anaerobe Verhältnisse in der Kanalisation eintreten lassen können;

19. Sickerwässer und sonstige Abwässer aus Deponien, Abfallzwischenlagern und Abfallbehandlungsanlagen, sofern sie unbehandelt sind und gemäß dieser Satzung oder wasserrechtlichen Vorgaben einer Vorbehandlung bedürfen;

20. Abwässer, die Stoffe bzw. Stoffgruppen enthalten, die in der Grenzwerttabelle im Anhang dieser Satzung aufgeführt sind, soweit die dort festgelegten Grenzwerte für diese Stoffe bzw. Stoffgruppen nicht eingehalten werden;

21. Abwässer, die allein oder nach Vermischung im Kanal Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen oder üble Gerüche hervorrufen (z. B. Abwässer aus Tierkörperbeseitigungsanstalten oder aus bestimmten Papierproduktionen);

22. Abwässer mit sog. harten Komplexbildnern (z. B. EDTA);

23. Abwässer, deren CSB-Abbau in der kommunalen Kläranlage in 24 Stunden nicht mindestens 90 % erreicht.

- 3) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage, zur Gewährleistung der Einhaltung wasserrechtlicher Vorgaben und einer störungsfreien Schlammbehandlung und Klärschlammverwertung kann die Stadt für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe neben den Konzentrationsvorgaben ("Grenzwerte") für die in der Grenzwertliste im Anhang zu dieser Satzung aufgeführten Stoffe im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und /oder Konzentration durch Grenzwerte festlegen und den Nachweis verlangen, dass die Konzentrationswerte nicht lediglich durch Vermischen und Verdünnen eingehalten werden.

- 4) Der Abwassereinleiter hat ohne weitere Aufforderung von sich aus und unverzüglich der Stadt Datteln zu melden, wenn die Tagesfrachten der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Metalle Blei, Cadmium, Chrom VI, Nickel, Kupfer und Quecksilber 0,1 kg, unter dem Summenparameter AOX zusammengefassten halogenierten Kohlenwasserstoffe 0,1 kg überschreiten können.
- 5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- 6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- 7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drän- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild fließendes Wasser (37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
- 8) Die Stadt kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- 9) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.
- 10) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 - a) das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1, 2 erfolgt;
 - b) das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheideanlagen und Ölsperren

1. Abwasser, mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort auf Kosten der Einleiter zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist. Ablaufstellen, in die Heizöl oder Dieselöl sowie sonstige Kraftstoffe gelangen können, sind mit Heizölsperren zu versehen.
2. Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn- Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
3. Die Abscheider, Ölsperren und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Insbesondere kann die Stadt die Führung eines Betriebsbuches über die Entleerung, Reinigung und Wartung der Abscheider fordern, die Reinigungsintervalle individuell festlegen und die Entleerung von Abscheideanlagen auf Kosten des Anschlussnehmers veranlassen, wenn die ordnungsgemäße Entleerung unterblieben ist.
4. In Abscheideanlagen darf nur solches Abwasser eingeleitet werden, aus dem Leichtflüssigkeiten oder Fette abgeschieden werden müssen und das die Funktion der Abscheideanlage nicht beeinträchtigt.

Nicht im Zusammenhang mit Abwasser anfallende Leichtflüssigkeiten dürfen nicht eingeleitet werden. In Abscheider für Leichtflüssigkeiten dürfen insbesondere keine häuslichen Abwässer und kein Niederschlagswasser von Dachflächen eingeleitet werden. In Fettabscheider dürfen keine leichtflüssigkeitshaltigen Abwässer und kein Niederschlagswasser eingeleitet werden.

5. Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
6. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.
7. Weitergehende wasserbehördliche, abfallrechtliche oder immissionsschutzrechtliche Forderungen bleiben unberührt.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

1. Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
2. Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
3. Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmergewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
4. Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
5. Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.
6. In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen. Die Stadt kann verlangen, dass Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung, dessen Verschmutzung geringer ist als der Ablauf aus der Kläranlage für kommunales Abwasser (z.B. Kühlwasser), einem Regenwasserkanal zugeführt wird.
7. Brunnenwasser, das industriell, gewerblich oder häuslich genutzt wird und dessen Zusammensetzung sich nach der Nutzung qualitativ verändert hat, ist Schmutzwasser und muss der Abwasserbehandlung zugeführt werden.
8. Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Abs. 1 ist durchzuführen.
9. Sollte sich während des Betriebs der Grundstücksentwässerungsanlage herausstellen, dass ein Fehlanschluss im Sinne des § 2 Nr. 15 dieser Satzung vorliegt, so ist dieser Fehlanschluss unverzüglich nach Feststellung zu beseitigen. In begründetem Fall kann die Stadt die sofortige Außerbetriebnahme des Fehlanchlusses verlangen. Die Kosten der Beseitigung des Fehlanchlusses gehen, wenn der Stadt keine Amtspflichtverletzung nachgewiesen werden kann, zu Lasten des Anschlussberechtigten.

10. Erneuert die Stadt die öffentliche Abwasseranlage, dann ist sie berechtigt und verpflichtet, die betroffenen privaten Anschlussleitungen den neuen Erfordernissen entsprechend anzupassen (diese zu verkürzen bzw. zu verlängern). Die Kosten hierfür trägt die Stadt selbst.
11. Verändert die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen ihr öffentliches Abwassersystem z. B. durch die Umstellung vom Misch- auf Trennsystem bzw. durch die getrennte Ableitung von behandlungspflichtigem und nicht behandlungspflichtigem Niederschlagswasser, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, seine private Abwasseranlage an das geänderte öffentliche System anzupassen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer selbst.
12. Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
13. Die Stadt ist berechtigt, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen bzw. anzuschließenden privaten Abwasseranlagen und Dränagen zu überprüfen.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

1. Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist und ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht.
2. Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist und entweder ein Überlauf an eine öffentliche Abwasseranlage oder an eine ausreichend dimensionierte Versickerungsanlage besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 12

Besondere Bestimmungen für die Druckentwässerung

1. Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.
2. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt auf Anforderung vorzulegen.
3. Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

4. Die Einleitung von Niederschlags-, Grund- und Dränwasser in ein Druckentwässerungsnetz ist nicht zulässig.
5. Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen; Kostenersatz

1. Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Grundstücke in den Neubaugebieten, in denen die Niederschlagswasserbeseitigung oberirdisch über die Straßenfläche von der Stadt gefordert wird. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Grundstücksleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
2. Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
3. Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene durch funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist. Soweit die Stadt Datteln nicht anderes festsetzt, ist die Rückstaebene Oberkante Straße bzw. Gelände an der Anschlussstelle.
4. Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVo Abw einen geeigneten Schacht oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Schachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Abschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Schachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Schacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Schachts ist unzulässig.
5. Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, sowie die laufende Unterhaltung (ausgenommen Reinigung) und die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung (§ 2 Nr. 7 b) führt die Stadt selbst oder ein von ihr beauftragter Unternehmer auf Kosten des Anschlussnehmers durch. Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und die laufende Unterhaltung sowie die Beseitigung von Hausanschlussleitungen (§ 2 Nr. 7 c) führt der Grundstückseigentümer selbst durch.
6. Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasserleitung, so kann die Stadt von dem Anschlussnehmer den Einbau, den Betrieb und die Wartung einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
7. Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
8. Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der

Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

9. Die Stadt stellt dem Anschlussnehmer die nach § 13 Absatz 5 Satz 1 und § 14 Abs. 4 und 6 zu zahlenden Kosten in Höhe der tatsächlich geleisteten Kosten und Aufwendungen in Rechnung.
10. Kostenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte des Grundstückes ist.
11. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
12. Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

§ 14

Zustimmungsverfahren und Abnahme von Kanalanschlüssen

1. Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Kanalanschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten schriftlich zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt an der offenen Baugrube erfolgt ist.
2. Hierzu ist der in der Anlage 2 aufgeführte Vordruck zu verwenden.
3. Die eingereichten Unterlagen werden nur zur Abwehr von Gefahren von der öffentlichen Abwasseranlage und zur Gebührenermittlung geprüft. Mit der Zustimmung übernimmt die Stadt daher keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Planung und Ausführung der privaten Abwasseranlagen.
4. Die Abnahme der Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage, die nach ihrer Verlegung nicht mehr frei zugänglich sind, erfolgt durch die Stadt oder durch von der Stadt Beauftragte auf Kosten des Anschlussnehmers.
5. Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt den Anschluss abgenommen hat oder sonst ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt hat.
6. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 15

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

1. Für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw.
2. Über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist der Stadt Datteln durch den Grundstückseigentümer eine Bescheinigung vorzulegen, die den Anforderungen des § 9 Absatz 2 der SÜwVO Abw entsprechen muss.
3. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

§ 16 Indirekteinleiter

1. Als gewerblich—industrielle Indirekteinleitung in die öffentliche Abwasseranlage gelten die Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich von häuslichem Abwasser abweicht.
2. Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17 Abwasseruntersuchungen und Selbstüberwachung

1. Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
2. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls die Stadt.
3. Bei nachweislichen Verstößen gegen Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadt Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Anschlussnehmers vornehmen oder anordnen. Die Stadt bestimmt in diesen Fällen, in welchen zeitlichen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer die Proben untersucht.

§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

1. Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs.1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Anschlussleitung zu erteilen.
2. Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 - a.) der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 - b.) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 - c.) sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 - d.) sich die der Mitteilung nach § 16 Abs. 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 - e.) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
3. Gewerbliche und industrielle Abwassereinleiter sind verpflichtet auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen, insbesondere über:
 - a.) die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,

- b.) die Art, die Menge und die Beschaffenheit von Einsatzstoffen (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe), von Zwischenprodukten und erzeugten Endprodukten,
 - c.) den Höchstabfluss und qualitative Beschaffenheit des Abwasser,
 - d.) die Zeiten, in denen Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird sowie etwaige zeitabhängige Abwassermengen,
 - e.) eine Vorbehandlung des Abwassers (z. B. Kühlung, Neutralisation, Dekontaminierung, Fällung) mit Bemessungsnachweisen und Benennung der dafür eingesetzten Chemikalien.
4. Der Anschlussberechtigte hat der Stadt das Vorhandensein von Abscheidern für Leichtflüssigkeiten und Fette sowie deren Art, Typ, Hersteller, Nenngröße bzw. Fassungsvermögen und das Datum der Inbetriebnahme anzuzeigen sowie auf Aufforderung sämtliche sonstigen Angaben über den Betrieb der Abscheideanlage zu machen.
 5. Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG eingeschränkt.

§ 19 Haftung

1. Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung ihrer Grundstücksanschlussleitungen, Hausanschlussleitungen und haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung ihrer Grundstücksanschlussleitungen, Hausanschlussleitungen und haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
2. In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
3. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

1. Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
2. Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 - a.) berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
 - b.) der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

c.) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 - b) § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
 - c) § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 - d) § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
 - e) § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 - f) § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt
 - g) § 9 Absatz 9
Fehlanschlüsse nicht unverzüglich beseitigt,
 - h) § 11
auf seinem Grund anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben,
 - i) §§ 12 Abs. 5, 13 Absatz 4
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Schächte nicht frei zugänglich hält,
 - j) § 14 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert,
 - k) § 14 Absatz 5
die öffentliche Abwasseranlage benutzt, bevor die Stadt den Anschluss abgenommen hat,
 - l) § 14 Absatz 6
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt,
 - m) § 15 Abs. 2
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt Datteln nicht vorlegt.

- n) § 16 Absatz 2
der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
 - o) § 18 Absatz 5
die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
2. Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
 3. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu € 1.000 € geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.03.2014 außer Kraft.

Anlage 1

Anlage zu § 7 Grenzwertliste

Parameter	Grenzwert	Einheit	Bemerkungen	Bestimmungsverfahren
1. Allgemeines - Temperatur	T 35	C		DIN 38404 - C 4
- pH-Wert	pH 6,5 - 10			DIN 38404 - C 5
- absetzbare Stoffe	10	ml/l	nur soweit eine Schlamm- bildung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist	Absetzzeit 2 h
2. verseifbare Öle und Fette (schwerflüchtige lipophile Stoffe)	250	mg/l	in der Originalprobe	DIN 38409 - H 17
3. Kohlenwasserstoff, gesamt	20	mg/l		DIN 38409 - H 18
4. Organische Lösungsmittel a) mit Wasser ganz oder tlw. mischbar u. biologisch abbaubar			Entsprechend spezieller Festle- gung jedoch Richtwert auf keinen Fall größer als es der Löslichkeit entspricht (gem. § 4 Abs. 3)	
b) halogenierte Kohlen- wasserstoffe	0,5	mg/l	Chlorid	DIN 38407 - F4
c) AOX	1	mg/l	angeg. als Chlorid	DIN 38409 - H 14
5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)				
a) Aluminium (a)	10	mg/l		
b) Arsen (As)	0,1	mg/l	in der Originalprobe	DIN 38405 - D 18
c) Barium (Ba)	2	mg/l		DIN 38406 - E 22
d) Blei (Pb)	0,5	mg/l		DIN 38406 - E 6 - 3
e) Cadmium (Cd)	0,1	mg/l	^m	DIN 38406 - E 19 - 3
f) Chrom (ges) (Cr)	0,5	mg/l		DIN 38405 - D 24
g) Chrom VI (Cr)	0,1	mg/l	^m	DIN 38406 - E 22
h) Kupfer (Cu)	0,5	mg/l	^m	DIN 38406 - E 22
i) Kobalt (Co)	1	mg/l	^m	DIN 38406 - E 22
j) Nickel (Ni)	0,5	mg/l		DIN 38406 - E 22
k) Quecksilber (Hg)	0,05	mg/l		DIN 38406 - E 12 - 3

l) Selen (Se)	1	mg/l		DIN 38406 - E 22
m) Silber (Ag)	0,1	mg/l	^M	DIN 38406 - E 22
n) Thallium (Th)	1	mg/l	^M	DIN 38406 - E 22
o) Zink (Zn)	2	mg/l		DIN 38406 - E 22
p) Zinn (Sn)	5	mg/l	^M	DIN 38406 - E22
6. Anorganische Stoffe (gelöst)				
a) Ammonium (NH) und Ammoniak (NH) (als N)	100	mg/l	in der Originalprobe	DIN 38406 - E 5 - 2
b) Cyanid gesamt (CN)	5	mg/l	^M	DIN 38405 - D 13 - 1
c) Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	0,1	mg/l	^M	DIN 38405 - D 13 - 2
d) Fluorid (F)	20	mg/l	^M	DIN 38405 - D 4 - 1
e) Nitrit, falls größere Frachten anfallen (als N)	10	mg/l	^M	DIN 38405 - D 10
f) -Sulfat (SO)	600	mg/l	^M	DIN 38405 - D 19
g) Sulfid (S)	1	mg/l	^M	DIN 38405 - D 26
7. Organische Stoffe		mg/l	^M	
a) Wasserdampf-flüchtige Phenole (als CHOH)	100	mg/l	^M bei toxischen und biologischen schwer abbaubaren Phenolen muss der Wert wesentlich verringert werden.	DIN 38409 -H 16 - 3
b) Farbstoffe			Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer biologischen Kläranlage nicht mehr gefärbt erscheint.	
8. Spontan Sauerstoffverbrauchende Stoffe, z.B. Natriumsulfit, Eisen-II-Sulfat			Nur in einer solchen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.	

Die Überschreitung bzw. Einhaltung der Grenzwerte ist aus einer Stichprobe, einer qualifizierten Stichprobe oder 2 Stunden-Mischprobe zu bestimmen.

Antrag auf Zustimmung zum Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage sowie Benutzung dieser Einrichtung

Sie können den Antrag online ausfüllen, ausdrucken, unterschreiben und mit den zugehörigen Anlagen bei der Stadt Datteln, Sachgebiet - Stadtentwässerung einreichen.

Angaben zum Grundstück/Bauort	
Straße / Haus-Nr.	Gemarkung
PLZ / Ort	Flur
	Flurstück(e)
Grundstückseigentümer/in	Antragsteller/in (falls abweichend vom Grundstückseigentümer)
Name, Vorname	Name, Vorname
Straße / Haus-Nr.	Straße / Haus-Nr.
PLZ / Ort	PLZ / Ort
Telefon	Telefon
Telefax	Telefax

Beantragt wird für das o.g. Grundstück <small>(gem. der Abwassersatzung in der jeweils aktuellen Fassung)</small>	
<u>Neubau</u>	<u>Änderung (bestehender Anlagen)</u>
<input type="checkbox"/> der Neuanschluss an die öffentliche Abwasseranlage	<input type="checkbox"/> die Erweiterung des bestehenden Anschlusses
<input type="checkbox"/> die teilweise Befreiung	<input type="checkbox"/> die Erneuerung des bestehenden Anschlusses
<input type="checkbox"/> die vollständige Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser	<input type="checkbox"/> die Beseitigung des bestehenden Anschlusses

Geplante Schmutzwasserbeseitigung
<input type="checkbox"/> das Schmutzwasser soll in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden
<input type="checkbox"/> soll teilweise oder vollständig nach Vorbehandlung (gewerbliches und industrielles Abwasser) in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, so müssen die Vorgaben der Abwassersatzung der Stadt Datteln § 7 Abs. 3 eingehalten werden. Vorbehandlung: Art: Hersteller: Dimension:
Der geplante Trassenverlauf berührt private Fremdgrundstücke <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Grunddienstbarkeit liegt vor

Geplante Niederschlagswasserbeseitigung

soll von _____m² bebauten und befestigten Flächen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

soll von _____m² bebauten und befestigten Flächen in ein Gewässer eingeleitet werden
Bezeichnung des Gewässers: _____

soll von _____m² bebauten und befestigten Flächen auf dem eigenen Grundstück versickert werden.

Art der Versickerung

Flächenversickerung

Rigolenversickerung

Muldenversickerung

Regenwassernutzung

Das Niederschlagswasser soll in eine Zisterne eingeleitet werden.

ein Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage soll eingerichtet werden

ein Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage soll nicht eingerichtet werden

Das Niederschlagswasser der Zisterne soll als Brauchwasser genutzt werden.

Das Niederschlagswasser der Zisterne soll nur für die Gartenbewässerung genutzt werden.

Hinweise

1. **Neubauten:** Die auf dem Grundstück neu erstellten Abwasserleitungen müssen nach der Fertigstellung gemäß der DIN EN 1610 auf Dichtheit überprüft werden.
2. **Totalumbauten, wesentliche bauliche Veränderungen oder Überbauung vorhandener Grundleitungen:** In diesen Fällen müssen die auf dem Grundstück vorhandenen Abwasserleitungen gemäß der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser NRW (SüwVO Abw. NRW) in Verbindung mit der DIN 1986-30 überprüft werden.
3. **Nachweise:** Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung oder der Zustands- und Funktionsprüfung ist eine Bescheinigung zu erstellen und dem Sachgebiet -Stadtentwässerung der Stadt Datteln- vor Benutzung der Anlage unaufgefordert vorzulegen. Der Bescheinigung über Zustands- und Funktionsprüfung sind Anlagen gemäß § 9 der SüwVO Abwasser NRW beizufügen.
4. **Grund- und Drainagewasser** dürfen nicht eingeleitet werden, sofern nicht ausdrücklich erlaubt.
5. **Nachbarschutz:** Von Versickerungsanlagen dürfen keine Schäden an Gebäuden oder Anlagen ausgehen. Es sind entsprechende Mindestabstände nach Vorgabe des Arbeitsblattes A-138 der DWA (Deutsche Vereinigung für wasserwirtschaftliches Abwasser und Abfall e.V.) einzuhalten.
6. **Wasserrechtliche Erlaubnis:** Das Versickern von Niederschlagswasser über hierfür speziell errichtete Anlagen (z.B. Rigolen) und die direkte Einleitung in einen Wasserlauf dürfen nur mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis durchgeführt werden. Der Antrag ist über die Stadt Datteln an die untere Wasserbehörde beim Kreis Recklinghausen zu stellen. Die Versickerung über die belebte Bodenzone (z.B. großflächige Versickerung über eine unbefestigte begrünte Fläche) und eine Versickerung, ähnlich wie über eine belebte Bodenzone, erfolgt erlaubnisfrei.
7. **Zur Beachtung:** Auch bei einer erlaubnisfreien Beseitigung des Regenwassers muß die Planung und der Bau der Versickerungsanlage nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt und der Stadt Datteln angezeigt werden. Diese kann ggf. Bedenken erheben und erhält im Übrigen die notwendigen Informationen, um über eine Reduzierung der Niederschlagswassergebühren entscheiden zu können. Die Gemeinde leitet die Anzeige anschließend an die untere Wasserbehörde in Recklinghausen weiter, die die Einhaltung v.g. Grundsätze prüft, ohne ein förmliches Erlaubnisverfahren einzuleiten.
8. **Befreiung von der Überlassungspflicht:** Mit der Zustimmung der Stadt zur Ableitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer oder in den Untergrund auf dem Grundstück geht die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG auf den Eigentümer des Grundstücks über.
9. **Kosten:** Für die unter Punkt 3 und 4 aufgeführten wasserrechtlichen Erlaubnisse / Anzeigen wird von der unteren Wasserbehörde gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW“ eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Bauausführung

Die bauliche Ausführung der beantragten Entwässerungsanlage erfolgt im öffentlichen Bereich (Gehweg, Straße) nur durch den Jahresunternehmer der Stadt Datteln.

Hinweise

1. Der Einbau einer jederzeit zugänglichen Inspektionsöffnung ist gemäß § 13 der Abwassersatzung der Stadt Datteln Pflicht. Eine Abweichung von dieser Regelung ist nur im Ausnahmefall möglich und bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Datteln.
2. Bei der Planung sind die derzeit gültigen Normen und Regelwerke sowie der Bebauungsplan und die Abwassersatzung der Stadt Datteln zu berücksichtigen.
3. Auf dem privaten Grundstück kann der Bauherr die Hausanschlussleitung durch ein Fachunternehmen seiner Wahl erstellen lassen.
4. Die Abnahme der Grundstücksanschlussleitungen erfolgt durch die Stadt Datteln oder deren Beauftragten am offenen Graben. Sie ist mindestens zwei Werktage im Voraus zu beantragen.

beizufügende Unterlagen

- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Darstellung der vorhandenen und geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen, der geplanten Grundstücksanschlussleitung und der Revisionsöffnung
- Nur bei Versickerung von Niederschlagswasser
Lageplan mit der Darstellung der bebauten und befestigten Flächen die an die Versickerungsanlage angeschlossen werden.
- Längsschnitt bzw. Höhenangaben, sofern Höhen im Lageplan nicht angegeben sind.
- Nachweis der Beschaffenheit, Zusammensetzung und Menge des Abwassers (nur bei gewerblichem und industriellem Abwasser)
- Versickerungsberechnungen nach Vorgabe des Arbeitsblattes A-138 der DWA (Deutsche Vereinigung für wasserwirtschaftliches Abwasser und Abfall e.V.), Bestimmung des Durchlässigkeitsbeiwertes (K_F -Wert), Aussagen über den Flurabstand des Grundwasserspiegels

Abschließende Hinweise

1. **Baubeginn und Haftung:** Mit der Ausführung der Anlagen darf erst nach Erteilung der Zustimmung begonnen werden. Mir ist bekannt, dass ich gegenüber Dritten für Schäden, die durch die Grundstücksentwässerungsanlagen und die Versickerung entstehen, haftbar bin.
2. Die beigefügten Unterlagen werden zur Abwehr von Gefahren von der öffentlichen Abwasseranlage (städt. Entwässerungsnetz) und zur Gebührenermittlung geprüft. Die volle Haftung des Eigentümers für Schäden, die durch die Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen, bleibt unberührt.
3. Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussberechtigten zu unterschreiben. Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen.
4. Die antragstellende Person erklärt mit der Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift der Bauherrin/des Bauherrn oder der/des Bevollmächtigten